

Die staatliche Fischerprüfung

Diese Prüfung muss in Bayern jeder volljährige Angler absolviert haben. Die Fischerprüfung findet landeseinheitlich einmal im Jahr **am ersten Samstag im März** statt. Wer zu diesem Datum **das 12. Lebensjahr** vollendet hat, kann an der Fischerprüfung teilnehmen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist der Besuch eines **Ausbildungskurses**, den in der Regel Fischereivereine und -verbände aber auch private Veranstalter durchführen. Diese Kurse beginnen um den Jahreswechsel und finden am Abend oder am Wochenende statt. Dieser Ausbildungskurs hat einen Umfang von mindestens **30 Stunden** und beinhaltet neben einem umfangreichen theoretischen Teil auch einen praktischen Teil, bei dem jeder Teilnehmer unterwiesen wird, wie ein Fisch sachgerecht getötet und geschlachtet wird.

Informationen zu den Terminen und Orten der Ausbildungskurse sind erhältlich bei den *Fischereiverbänden* auf Bezirksebene, beim *Landesfischereiverband* und beim *Institut für Fischerei* (www.lfl.bayern.de).

Zur Prüfung muss sich jeder Teilnehmer beim örtlich zuständigen *Landwirtschaftsamt* auf dem dafür vorgesehenen **Formular bis 1. Dezember angemeldet haben**. Danach wird eine Gebühr von 26 € in Rechnung gestellt. Die Anmeldeformulare sind bei der Wohnsitzgemeinde oder im Internet unter www.lfl.bayern.de erhältlich

Weitere Informationen zur Prüfung gibt die **Broschüre** „Die staatliche Fischerprüfung in Bayern“, die für 11,90 € (zuzüglich Versandkosten) beim *Landesfischereiverband Bayern* erhältlich ist.

Adressen

Kreisverwaltungsreferat
Landeshauptstadt München
Amt für Sicherheits- und
Ordnungsangelegenheiten
Jagd und Fischereiwesen
Herzog-Heinrich-Str. 22
80336 München
Tel. 089/233-27066
www.muenchen.de/referat/kvr/ordnung/jagd/index.html

Landesfischereiverband Bayern e.V.
Pechdellerstr. 16
81545 München
Telefon 089/642726-0
Telefax 089/642726-66
www.fischereiverband.de

Institut für Fischerei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Weilheimer Straße 8
82319 Starnberg
Tel. 08151/2692-0
Fax 08151/2692-170
www.lfl.bayern.de

Verlag Kastner
Schloßhof 2 - 6
85283 Wolnzach
Telefon 08442/9253-0
www.kastner.de

Fischereiverband Oberbayern e.V.
Nymphenburger Str. 154
80634 München
Tel. 089/163513
Fax 089/131860
www.fischereiverbandoberbayern.de

Fischereiverband Niederbayern e.V.
Marienplatz 5
94405 Landau
Tel. 09951/6300
Fax 09951/6500

Fischereiverband Oberpfalz e.V.
Adolf-Schmetzer-Straße 30
93055 Regensburg
Tel. 0941/791553
Fax 0941/794534
www.fischereiverband-oberpfalz.de

Fischereiverband Unterfranken e.V.
Spitalgasse 5
97082 Würzburg
Postfach 11 03 26
97030 Würzburg
Tel. 0931/414455
Fax 0931/415744

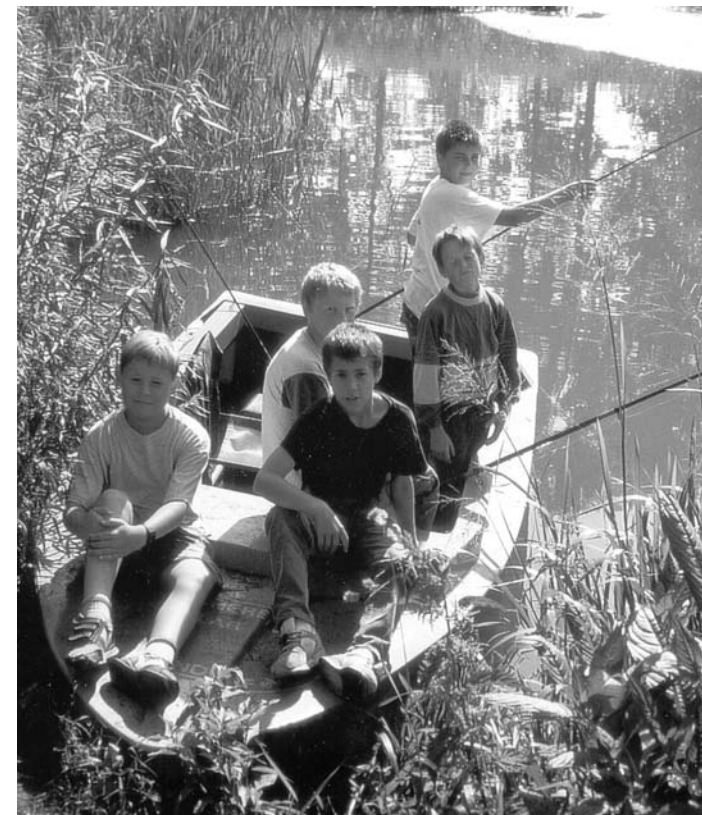
Fischereiverband Mittelfranken e.V.
Maiacherstr. 60d
90441 Nürnberg
Tel. 0911/4248010
Fax 0911/42480113

Bezirksfischereiverband Oberfranken e.V.
Adolf-Wächter-Str. 37
95447 Bayreuth
Tel. 0921/54520
Fax 0921/512 371

Fischereiverband Schwaben e.V.
Schwibbogenmauer 18
86150 Augsburg
Tel. 0821/515659
Fax 0821/155842
www.fischereiverband-schwaben.de

Anglerverband Schwaben e.V.
Holzbachstraße 12 1/2
86152 Augsburg
Tel. 0821/33362

Angeln für Kinder und Jugendliche in Bayern



Dieses Faltblatt ist bei der Bayerischen Fischerjugend kostenlos erhältlich.

T2147 - 04.2003 - 3. Aufl.

Bayerische Fischerjugend - Landesjugendleitung
Pechdellerstraße 16 • 81545 München
☎ 089/64 27 26 - 31, - 32 • Telefax 089/64 27 26 - 34
E-Mail: info@fischerjugend.de
www.fischerjugend.de



Bayerische Fischerjugend
Landesjugendleitung



Unter 10 Jahren

Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in **sehr begrenztem Umfang als Helfer** eines volljährigen Anglers (Fischereischeininhabers) beteiligt werden. Für ein Kind unter 10 Jahren ist ein Erlaubnisschein und Jugendfischereischein **nicht** erforderlich. Jedoch muss der erwachsene Angler, bei dem das Kind mitangelt, über Fischereischein und Erlaubnisschein für das Gewässer verfügen. Der Gewässerbesitzer oder -pächter kann vorschreiben, dass Kinder unter 10 Jahren nicht am Angeln beteiligt werden dürfen.

Das Kind unter 10 Jahren darf die Angel auswerfen, unter Aufsicht den Drill durchführen, aber keinesfalls einen Fisch töten. Der erwachsene Angler, bei dem das Kind mitangelt, sollte ein Elternteil oder eine Person sein, die im vollen Umfang Autorität über das Kind besitzt. Sie muss jederzeit sofort eingreifen können und sich keinesfalls von der Angel entfernen. Weitere Auskünfte hierzu gibt es in unserem kostenlosen **Faltblatt „Angeln mit Kindern unter 10 Jahren“**.

Ab dem 10. Lebensjahr

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr darf ein Kind **unter ständiger Aufsicht** eines erwachsenen Anglers angeln. Der Jugendliche muss einen **Jugendfischereischein** besitzen und einen **Erlaubnisschein für Inhaber eines Jugendfischereischeins** für das Gewässer gelöst haben. Der aufsichtführende Angler muss einen gültigen Fischereischein haben. Der Jugendliche darf mit bis zu zwei Handangeln angeln, soweit der jeweilige Gewässerbesitzer nicht andere Vorschriften erlassen hat.

Ab dem 12. Lebensjahr kann ein Jugendlicher die staatliche Fischerprüfung machen. Den Fischereischein für Erwachsene erhält er jedoch erst an seinem 14. Geburtstag.

Ab 14 mit Fischerprüfung

Ein Jugendlicher, der das 14. Lebensjahr vollendet und die staatliche Fischerprüfung bestanden hat, verfügt über zwei Wahlmöglichkeiten:

- a) Er fischt weiter in Begleitung eines erwachsenen Anglers mit dem **Jugendfischereischein** und dem **Erlaubnisschein für Inhaber eines Jugendfischereischeins**.
- b) Er löst den **Fischereischein** für Erwachsene und einen **Erlaubnisschein** für Erwachsene. In diesem Fall kann er alleine ohne Aufsicht angeln.

Im Falle b) kann der Pächter oder Eigentümer eines Fischereigewässers jedoch weitere Beschränkungen erlassen, falls er dies für notwendig hält. So kann er beispielsweise nur eine Handangel erlauben.

Ab 18 Jahre

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kann eine Person nur noch fischen, wenn sie die Fischerprüfung bestanden und einen Fischereischein für Erwachsene gelöst hat. Besteht eine Person im Alter von 17 Jahren die Fischerprüfung nicht, so darf sie ab ihrem 18. Geburtstag nicht mehr fischen. Ausnahme hiervon gibt es nicht.

Der Fischereischein

Den Fischereischein bzw. den Jugendfischereischein muss jeder Angler am Gewässer bei sich führen. Der **Fischereischein** bescheinigt, dass der Angler die staatliche Fischerprüfung absolviert hat. Der **Jugendfischereischein** berechtigt zum Fischfang ausnahmslos in verantwortlicher Begleitung einer erwachsenen Person mit gültigem Fischereischein. Der Fischereischein und der Jugendfischereischein sind bei der **Wohnsitzgemeinde** des Anglers erhältlich (Ordnungsamt), in München beim *Kreisverwaltungsreferat*.

Die **Gebühr** für den Jugendfischereischein beträgt 5 €. Er ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gültig. Zudem ist eine einmalige Fischereiabgabe in Höhe von 10 € zu entrichten

Der **Fischereischein** für Erwachsene wird auf **Lebenszeit** ausgestellt. Der Fischereischein auf Lebenszeit kostet 35 €. Hinzu kommt die Fischereiabgabe, die **alle fünf Jahre** bezahlt werden muss in Höhe von 40 €. Die Fischereiabgabe kann auch auf Lebenszeit in einem Betrag gezahlt werden. Sie beträgt dann je nach Alter bis zu 300 €.

Jugendliche **mit bestandener Fischerprüfung** zahlen für den Fischereischein auf Lebenszeit ebenfalls 35 € und eine ermäßigte Fischereiabgabe in Höhe von 20 € für die Dauer von fünf Jahren. Bei Einmalzahlung der Fischereiabgabe für die gesamte Lebenszeit gibt es für Jugendliche keine Ermäßigung.

Der erteilte Fischereischein ist von der Person, für die er ausgestellt wird, **persönlich** abzuholen. Dabei ist die Inhaberunterschrift zu leisten.

Der Erlaubnisschein

Der Erlaubnisschein ist die **Genehmigung des jeweiligen Gewässerbesitzers** bzw. Gewässerpächters, dass der Angler in seinem Gewässer angeln darf. Dieses Dokument wird auf den Namen des Anglers ausgestellt und ist beim Angeln mitzuführen. Erlaubnisscheine gibt es als Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tageserlaubnisscheine. Sie werden auch als Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tageskarte bezeichnet. Der Erlaubnisschein ist beim jeweiligen Gewässerpächter oder Besitzer erhältlich. An größeren Gewässern gibt es zumeist mehrere Verkaufsstellen für derartige Erlaubnisscheine.

Eine Vielzahl von Angelgewässern und die zugehörigen Verkaufsstellen für Erlaubnisscheine sind in dem **Buch „Angelführer Bayern“** verzeichnet, das im Buchhandel und beim *Verlag Kastner* zum Preis von 11 € gegen Vorkasse erhältlich ist.